

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Unternehmen der Siepmann Gruppe:

- **SIEPMANN-WERKE GmbH & Co. KG, Emil-Siepmann-Straße 28, 59581 Warstein**
- **Stahl-Armaturen PERSTA GmbH, Mülheimer Straße 18, 59581 Warstein**
- **SD Machining GmbH, Zechenstraße 17, 44536 Lünen-Brambauer**
- **SZ Fertigungstechnik GmbH, Robert-Bosch-Straße 34, 59399 Olfen**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
- 2.2. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 2.3. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners beantragt wird.

3. Bestellung

- 3.1. Nimmt der Partner unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 3.2. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Partner nicht binnen 10 Tagen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 3.3. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Langfrist- und Abrufverträge, Preis Anpassung

- 4.1. Unbefristete Verträge und Verträge über mindestens 12 Monate (Langfristverträge) sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.
- 4.2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen, es sei denn, es wurden ausdrücklich Festpreise vereinbart.

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien darf auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hingewiesen werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.2. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 60 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.
- 5.3. Von uns dem Partner übergebene Zeichnungen und Beschreibungen bleiben unser unveräußerliches materielles und geistiges Eigentum, das nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben ist. Solche Zeichnungen und sonstigen Unterlagen dürfen

vom Partner weder weiterverwendet noch vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Partner haftet uns für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen.

6. Muster und Fertigungsmittel

- 6.1. Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen, Teile, Rohstoffe etc.) und Unterlagen (dazu zählen auch Muster und Daten), die wir dem Partner überlassen, bleiben unser Eigentum.
- 6.2. Der Partner wird uns das Eigentum an nach unseren Angaben erstellten Zeichnungen und Beschreibungen übertragen, wenn diese vollständig bezahlt sind.
- 6.3. Der Partner ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel mit einem Hinweis auf unser Eigentum zu versehen und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Auf Anforderung wird uns der Partner das Bestehen entsprechender Versicherungen nachweisen.
- 6.4. Der Partner wird uns über Beschädigungen der Fertigungsmittel unverzüglich informieren.
- 6.5. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Fertigungsmitteln wird der Partner auf seine Kosten durchführen.
- 6.6. Die Verarbeitung, der Umbau oder der Einbau von Fertigungsmitteln, die wir dem Partner überlassen haben, erfolgt für uns.
- 6.7. Führt dies zu einer untrennbaren Vermischung unserer Sachen mit Sachen des Partners oder eines Dritten, werden wir an der neu entstehenden Sache Miteigentümer im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung, der Umbau oder Einbau in der Weise, dass unsere Sachen als wesentliche Bestandteile einer Hauptsache des Partners anzusehen sind, erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu der neuen Sache. In beiden Fällen verwahrt der Partner den Miteigentumsanteil für uns.

7. Preise, Lieferung und Gefahrübergang

- 7.1. Die vereinbarten Preise sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport, Maut bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.
- 7.2. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige schriftlich anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu beinhalten.
- 7.3. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig.
- 7.4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Partners. Die Gefahr jeder Verschlechterung und des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns genannten Versandanschrift/Verwendungsstelle somit beim Partner.
- 7.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner im innerdeutschen Geschäftsverkehr "frei Haus" bzw. im Auslandsgeschäft „DDP“ gemäß Incoterms 2010.
- 7.6. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von höherer Gewalt vorliegen.
- 7.7. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.8. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Partner zurück zuzusenden.

8. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

- 8.1. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird uns der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 8.2. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslandslieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 8.3. Der Partner wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

9. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung

- 9.1. Sofern nichts anders vereinbart, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3. bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit drei Prozent Skonto oder bis 30 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit zwei Prozent Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
- 9.2. Bei Annahme einer vorzeitigen Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

9.3. Bei fehlerhafter Lieferung oder bei Lieferverzug sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurück zuhalten.

9.4. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

9.5. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar ist, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet ist, so können wir die Zahlung verweigern und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Partners oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

10. Tätigkeit in unserem Betrieb

Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, unterliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Für Arbeiten, die auf dem Gelände der Gesenkschmiede zu erledigen sind, gelten zusätzlich die „Richtlinien für das Verhalten auf dem Betriebsgelände“. Diese sind einzuhalten und uns vor Arbeitsbeginn unterschrieben zurück zu schicken.

11. Lieferverzug

Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, die Gründe hierfür mitteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzug des Partners bleiben dadurch unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt

Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung zu (einfacher Eigentumsvorbehalt).

13. Sachmängel

13.1. Die Ware muss die vereinbarten Spezifikationen und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

13.2. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, zu erheben. Die vierwöchige Rügefrist gilt auch bei unvollständiger Lieferung oder Leistung.

13.3. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE) und das Altfahrzeug-Verordnung als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53 EG. Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

13.4. Soweit nicht anders vereinbart, leistet der Partner Gewähr für Fehlerfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen für die Dauer von 36 (sechsdreißig) Monaten ab Auslieferung an uns. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

13.5. Für alle Anlagenteile, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nachbesserungen oder als Folge des Einbaus von ersetzten oder ausgebesserten Teilen nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit deren Einbau die Gewährleistungszeit neu.

13.6. Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

14. Rechtsmängel

14.1. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.

14.2. Soweit der Partner gegenüber Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

14.3. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in 5 Jahren.

15. Sonstige Ansprüche, Haftung des Partners, Produkthaftung

15.1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf die Lieferung des Partners zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, vom Partner Ersatz für diesen Schaden zu verlangen, soweit er durch dessen Lieferung bedingt ist.

15.2. Soweit Produktfehler auf Lieferung oder Leistung von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Partners zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produkts des Partners. Unabhängig von der bestehenden Haftung des Partners sind wir berechtigt, soweit rechtlich möglich, die Vorlieferanten oder Subunternehmer des Partners in Anspruch zu nehmen. Der Partner ist demgemäß verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen etwaige Ansprüche gegen seine Vorlieferanten oder Subunternehmer an uns abzutreten, soweit sie den Mangel, für den wir gegenüber Dritten nach Produkthaftungsrecht einzustehen haben, betreffen.

15.3. Ist der Partner für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

15.4. Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden – auch vorsorglich - durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

15.5. Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung - einschließlich des Rückrufrisikos - zu unterhalten und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

15.6. Der Partner wird die Liefergegenstände - sofern technisch möglich - so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Partner hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Partner wird ungeachtet dessen mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende zusätzliche Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

16. Unsere Haftung

16.1. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen uns nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

16.2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

17. Höhere Gewalt

17.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragspartner 59581 Warstein/Deutschland der Erfüllungsort.

18.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz – Warstein - Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

18.3. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

18.4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

19. Ausschließlichkeit und salvatorische Klausel

19.1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.

19.2. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.